

## ORDNUNG

### zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung

- HZB-Feststellungsordnung [HFO] -

vom 01.02.2017

Aufgrund § 27 Absatz 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600; 2011, S. 59) zuletzt geändert am 25.02.2016 (GVBl. LSA S. 89, 94), der Verordnung zur Regelung von Rahmenvorschriften für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger vom 19.10.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 509ff.) und der Hochschulqualifikationsverordnung vom 17.04.2009 zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 632) wird die nachfolgende Ordnung erlassen:

#### Gliederung

|      |  |
|------|--|
| § 1  | Geltungsbereich  |
| § 2  | Zulassungsvoraussetzungen                                    |
| § 3  | Antragsstellung  |
| § 4  | Bestandteile der Feststellungsprüfung                        |
| § 5  | Bewertung der Feststellungsprüfung                           |
| § 6  | Wiederholung der Feststellungsprüfung                        |
| § 7  | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß            |
| § 8  | Bekanntgabe der Ergebnisse                                   |
| § 9  | Bescheinigung über das abgeschlossene Feststellungsverfahren |
| § 10 | Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift                 |
| § 11 | Außerkräfttreten   |
| § 12 | Inkräfttreten  |

#### Anlage

Ergebnis/Protokoll der Feststellungsprüfung

### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle an der Hochschule Anhalt angebotenen Bachelorstudiengänge, für das Verfahren zur Feststellung der Studienbefähigung von Berufstätigen, die auf Grund ihrer Begabung, ihrer Persönlichkeit, ihrer schulischen sowie beruflichen Vorbildung für ein Studium in Frage kommen, ohne im Besitz einer Hochschulzugangsberechtigung zu sein.

(1) Zum Feststellungsverfahren kann zugelassen werden, wer

1. mindestens einen Realschulabschluss oder einen gleichgestellten Abschluss besitzt  
**und**
2. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem für den jeweiligen Studiengang qualifizierenden Bereich erfolgreich absolviert hat, insbesondere
  - a) in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 Abs.1 des Berufsausbildungsgesetzes vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931, zuletzt geändert durch Artikel 19 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) oder
  - b) an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule, Fachschule<sup>1</sup> oder Berufsakademie<sup>2</sup> oder
  - c) im mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung oder
  - d) einen vor dem 03.10.1990 in der Deutschen Demokratischen Republik und den Buchstaben a bis c gleichgestellten Abschluss hat

**und**  
3. mindestens drei Jahre in einem für den jeweiligen Studiengang qualifizierenden Beruf tätig war. Für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.

(2) Von einer für den jeweiligen Studiengang qualifizierenden Berufsausbildung und Berufspraxis kann abgesehen werden, wenn diese in einem fachlichen Bezug zum angestrebten Studiengang stehen sowie jeweils hinreichende inhaltliche Zusammenhänge aufweisen.

(3) Die Prüfung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen erfolgt auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen und wird mit dem Aussprechen der Zulassung zur Feststellungsprüfung oder Nichtzulassung beendet.

### § 3 Antragstellung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Feststellungsprüfung ist für Studiengänge, die zum Wintersemester beginnen, bis zum 31.03. des Jahres und für Studiengänge, die zum Sommersemester beginnen, bis zum 15.01. des Vorjahres (Ausschlussfrist) schriftlich bei dem Studierenden Service Center einzureichen.

(2) Der Antrag ist schriftlich mit dem Bewerbungsformular für Bachelorstudiengänge der HSA zu stellen. Dazu sind einzureichen:

- tabellarischer Lebenslauf mit der Darstellung der beruflichen Tätigkeiten
- amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses der Schulausbildung
- amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses der Berufsausbildung
- ggfs. amtlich beglaubigte Kopien sonstiger beruflicher Qualifikationsnachweise
- kurze verbale Begründung des gewünschten Studienganges.
- Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Feststellungsprüfung für den gewählten Studiengang an einer Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt oder eine

<sup>1</sup> Abschlüsse der Aufstiegsfortbildung an Fachschulen entsprechend der „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ der Kultusministerkonferenz (Beschluss-Sammlung Nr. 430) sind gleichwertig mit der allgemeinen Hochschulreife.

<sup>2</sup> Ein akkreditierter Abschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie ist gleichwertig mit der allgemeinen Hochschulreife.

gleichwertige Prüfung an einer Hochschule in einem anderen Land im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht endgültig nicht bestanden hat.

#### § 4

##### Bestandteile der Feststellungsprüfung

(1) Vor Beginn eines Immatrikulationssemesters führt der Fachbereich die Feststellungsprüfung durch für:

1. Bachelorstudiengänge
2. berufsbegleitende Bachelorstudiengänge

(2) Für die Feststellungsprüfung bestellt der Prüfungsausschuss des Fachbereiches eine Prüfungskommission, die aus mindestens zwei Professorinnen bzw. Professoren besteht. Eine Person wird als Vorsitzende bzw. Vorsitzender bestellt.

(3) Die Feststellungsprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen, die aus mehreren gesondert bewertbaren Prüfungsleistungen bestehen kann.

1. einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur von maximal zweistündiger Dauer zu den Lehrgebieten, deren Kenntnis eine Voraussetzung für Grundlagen des Studienfaches bilden. Das Anforderungskompodium wird jeweils studiengangsspezifisch durch Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses zum Bewerbungsschluss festgesetzt **und**

2. einer mündlichen Prüfung in Form eines Prüfungsgesprächs von mindestens 20 und maximal 30 Minuten Dauer, bei dem die Bewerber nachweisen sollen, dass sie über eine ausreichende Allgemeinbildung sowie spezielle berufliche Kenntnisse verfügen, die erforderlich sind, um das Studium in dem gewünschten Studiengang mit Erfolg aufzunehmen, ggf. können auch ein Portfolio bzw. Vorlage von Arbeitsproben zur Bewertung herangezogen werden.

(4) Gemäß § 27 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und abweichend von den Festlegungen in § 4 Absatz 3 dieser Ordnung erfolgt für den Studiengang Integriertes Design eine Prüfung entsprechend der Ordnung „*Ordnung zur Feststellung der Eignung für den Bachelorstudiengang Integriertes Design*“.

(5) Die schriftliche Prüfung ist zuerst abzulegen. Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass die schriftliche Prüfung bestanden wurde. Beide Prüfungen können an einem Tag stattfinden.

(6) Die Ladungsfrist zur Feststellungsprüfung muss mindestens eine Woche betragen und erfolgt über das Studierenden Service Center.

(7) Die Prüfungsschwerpunkte und -inhalte sowie die Hilfsmittel legt der Prüfungsausschuss des Fachbereichs fest.

#### § 5

##### Bewertung der Feststellungsprüfung

(1) Die Noten zu den beiden Teilprüfungen gemäß § 4 werden von den Prüfern der Prüfungskommission gleichberechtigt durch die Bildung einer Gesamtnote festgesetzt. Bewertungshilfe siehe Anlage „Ergebnis/Protokoll der Feststellungsprüfung“. Weitere Regelungen zur Notenbildung trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereiches.

(2) Bei der Bildung der Durchschnittsnote für die beiden Teilprüfungen und der Gesamtnote wird nur die

erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

#### § 6

##### Wiederholung der Feststellungsprüfung

(1) Bei Nichtbestehen der Feststellungsprüfung ist eine Wiederholung frühestens zum nächsten Immatrikulationssemester möglich.

(2) Im Falle einer Wiederholung sind alle Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(3) Die Bewerber haben die Wiederholung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Wiederholung erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie die Erstprüfung.

#### § 7

##### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber, ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe,  
- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,  
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,  
- eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Bewerber das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Bescheides bekannt wird. Die Feststellung wird von den Prüfern oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Bewerber, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Teilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Teilprüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen, ansonsten gilt § 7 Absatz 1.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u.ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen.

#### § 8

##### Bekanntgabe der Ergebnisse

(1) Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird den Bewerbern vom Studierenden Service Center schriftlich mitgeteilt.

(2) Ist die Feststellungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Studierenden Service Center hierüber einen schriftlichen Bescheid, der

auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Feststellungsprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über eine nicht bestandene Feststellungsprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 9 Bescheinigung über das abgeschlossene Feststellungsverfahren**

(1) Die Bescheinigung tritt in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren an die Stelle der Hochschulzugangsberechtigung, wobei ihre Wirksamkeit auf den in ihr bezeichneten Studiengang an der Hochschule Anhalt und längstens für zwei Jahre bis zu einer Immatrikulation begrenzt ist.

(2) Ein Studiengangswechsel ist nur im Rahmen der Feststellungsprüfung und innerhalb des Fachbereichs möglich.

### **§ 10 Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift**

(1) Über den Ablauf einer Feststellungsprüfung ist eine Niederschrift (Anlage) anzufertigen, aus der die Namen der beteiligten Prüfer, der Namen des Bewerbers, die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung sowie das Datum ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Prüfungsvorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben.

(2) Auf Antrag wird den Bewerbern Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Feststellungsprüfung an den Prüfungsausschuss des Fachbereichs zu stellen. Er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Eine Kopie der Niederschrift ist dem Studierenden Service Center zu übergeben. Im Falle der Nichtzulassung bzw. der Nichteinschreibung für den Studiengang ist die Niederschrift im Fachbereich drei Jahre aufzubewahren.

### **§ 11 Außerkräftreten**

Die Prüfungsordnung der Hochschule Anhalt (FH), zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung, FB Landwirtschaft/Ökotrophologie/Landespflege vom 28.06.2005 (Amtliche Mitteilungen Nr.17/2005) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

### **§ 12 Inkräfttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Internet in Kraft. Ordnung gilt für alle Bewerber ab Sommersemester 2017.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule Anhalt vom 01.02.2017 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 23.02.2017.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr.76/2017 am 23.02.2017.

Köthen, den 23.02.2017

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn  
Präsident der Hochschule Anhalt



| Bewertung | Name | Note* | Unterschrift |
|-----------|------|-------|--------------|
| 1.Prüfer  |      |       |              |
| 2.Prüfer  |      |       |              |
| 3.Prüfer  |      |       |              |

Gesamtnote:

Der ordnungsgemäße Verlauf des mündlichen Prüfungsverfahrens wird:

**Durchschnittsnote** (§ 5 Abs. 3):  der Feststellungsprüfung

**Abschluss des Verfahrens:**

Datum:  Unterschrift: \_\_\_\_\_ Prüfungskommission  
Vorsitzender

Datum:  Unterschrift \_\_\_\_\_ (Stempel)  
Vorsitzender des  
Prüfungsausschusses

(Nach Bewertung der Prüfung bitte umgehend dem Studierenden Service Center vorlegen)

**Kurze Information zu § 8 "Bekanntgabe der Ergebnisse"**

---

\* Die Bewertung sollte nach folgender Skala vorgenommen werden:

|                             |                             |
|-----------------------------|-----------------------------|
| 1,0 = mindestens 95 Prozent | 2,7 = mindestens 70 Prozent |
| 1,3 = mindestens 80 Prozent | 3,0 = mindestens 65 Prozent |
| 1,7 = mindestens 85 Prozent | 3,3 = mindestens 60 Prozent |
| 2,0 = mindestens 80 Prozent | 3,7 = mindestens 55 Prozent |
| 2,3 = mindestens 75 Prozent | 4,0 = mindestens 50 Prozent |
|                             | 5,0 = < 50 Prozent          |